ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

DR. D. KARL BRANDI DR. ALFRED HESSEL

ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ORD. HONORARPROFESSOR UND BIBLIOTHEKSRAT, GÖTTINGEN

DREIZEHNTER BAND



MIT 11 TAFELN



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G.J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG / GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.

BERLIN 1935 LEIPZIG

Das byzantinische Registerwesen.

Dr. Ernst Gerland, Bad Homburg v. d. Höhe.

Die commentarii principis, d. h. zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmte Aufzeichnungen offiziellen Charakters, die Amtshandlungen und das höfische wie private Leben der Kaiser betreffend, sind bis auf die Zeit Kaiser Theodosios' II. — allerdings nur für das Westreich — in der Literatur nachweisbar 1. Ihr Ursprung geht teils auf die Gewohnheiten des römischen Privatlebens, teils auf die Verwaltungspraxis der Diadochenstaaten, besonders Ägyptens zurück. Sie waren ursprünglich sicher Amtstagebücher, »in die nicht nur der Ein- und Auslauf eingetragen wurde, sondern die dazu noch allerlei historische Notizen, Berichte über einzelne Begebenheiten oder die einzelnen Stücke verbindende Texte enthielten, und die deshalb in Wirklichkeit als rgesta«.... zu bezeichnen sind« (Schmitz-Kallenberg S. 195 mit Beziehung auf die päpstlichen Register). Allmählich aber nahmen sie wohl mehr oder weniger den

Charakter von Auslaufregistern an. Sie waren chronologisch geordnet und dürften bandweise die Geschäfte eines Jahres (anfangs des Konsulariahres) umfaßt haben. Doch zeigt sich schon frühedie Neigung. gewisse Materien in besonderen Bänden zusammenzufassen. Sie bestanden ursprünglich aus Papyrusrollen, später traten wohl Pergamentkodizes an die Stelle. »Wie lange die byzantinischen Kaiser die alten commentarii beibehalten haben, wird die byzantinische Wissenschaft zu ermitteln haben« (H. Steinacker, Wiener Studien 24 S. 303). Leider ist hierfür noch so gut wie nichts geschehen.

Weit besser sind wir auf dem Gebiete einer zweiten Ouellengruppe. der Kataster, gestellt. Die Studien F. Dölgers i ermöglichen uns. hier klar zu sehen. Der Ursprung der Kataster 2 geht wie der der Register teils auf Ägypten und die Diadochenstaaten, teils auf römische Gewohnheiten zurück. Die Ausbildung, die für die spätere Zeit vorbildlich wurde, empfingen sie unter Diokletian. Die Byzantiner haben sie bis zum Untergange ihres Staates beibehalten, allerdings nach der lateinischen Eroberung in der veränderten Gestalt der πρακτικά 3. Die äußere Form war immer die des Kodex, nicht der Rolle. Diese Kodizes bestanden aber häufig nur aus gefalteten Blättern, die zu Heften zusammengelegt waren. Erhalten ist uns von den byzantinischen Katastern nichts, wohl aber von den in der Hand von Privaten (Großgrundbesitzern, Kirchen und Klöstern) befindlichen πρακτικά. sowie von den Katastern, welche die lateinischen Eroberer in ihren Gebieten auf Grund der alten byzantinischen Steuerbücher — denn diesem Zwecke dienten die byzantinschen Kataster - angelegt haben 4.

ι 'Ιωάννης εξς τῶν τὰ ὑπομνήματα βασιλεῖ γραφόντων (es handelt sich um Honorius, den Kaiser des Westens) bei Nikephoros Kallistos Xanthopoulos, Kirchengeschichte lib. 14 cap. 7, ed. Migne, PG. 146 Sp. 1076; vgl. Ducange, Glossarium Graecitatis s. v. ὑπομνηματογράφος. Die andere bei dieser Gelegenheit von Ducange zitierte, die commentarienses betreffende Stelle (Basilic. lib. 60 tit. 35 c. 20 u. 21, ed. W. E. Heimbach vol. V 1850 p. 703—704 = Cod. lib. IX tit. IV 4—5) entstammt der Gesetzgebung des 4. Jahrh. und bezieht sich auf »Hilfsorgane der Strafrechtspflege« (vgl. A. v. Premerstein, RE. IV 766-768 s. v. a commentariis). Dasselbe gilt für die von Ducange s v. κομενταρήσιος gesammelten Stellen, ebenso für die von Joannes Lydos, De magistratibus III 4, 8, 9, 16—20 (ed. J. Bekker, CSHB., Bonn 1837, p. 198, 201, 203, 210-213 = ed. R. Wünsch, Lipsiae 1903, p. 90, 93, 95, 103-107) erwähnten κομμενταρίσιοι. Dahin gehören auch die daselbst von Joannes Lydos III 20 (p. 213 ed. Bonn., p. 107 Wünsch) genannten und viel zitierten βέγεστα der Römer. Demnach ist Registerführung der kaiserlichen Zentralkanzlei zur Zeit Justinians I. literarisch nicht bezeugt, und ob das Avellana 91 inserierte ältere Schreiben des Kaisers an Papst Johannes II. tatsächlich den Registern, und nicht einem im Archiv selbständig verwahrten Exemplar (Konzept oder Abschrift) entnommen ist, lasse ich dahingestellt (vgl. H. Steinacker, MIÖG. 23 S. 27; R. von Heckel, Archiv für Urkundenforschung I 436 Anm. 2). Ich verweise hier auf die Anschauungen von O. Seeck, Zs. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte X Romanistische Abteilung (1889) S. 11, ohne mich aber mit der dort gegebenen Begründung einverstanden zu erklären. — Auch der von Seeck, Regesten der Kaiser u. Päpste S. 13 erwähnte Kodex, der auf dem chalcedonensischen Konzil zur Verlesung kaiserlicher Schreiben benutzt wurde, entstammte der konziliaren Aktenführung, nicht der kaiserlichen Zentralkanzlei.

¹ Beiträge zur Geschichte der byz. Finanzverwaltung, besonders des 10. und 11. Jahrhs. [Byz. Archiv, Heft 9] Leipzig 1927.

² Der Name ist noch nicht genügend aufgehellt. Nach meiner Anschauung ist die ursprüngliche Bezeichnung κατά στίχον — τὸ κατάστιχον wegen der stichischen Anordnung. In Venedig, namentlich im Archiv des Herzogs von Kandia, sind die Kataster zahlreich vorhanden und gehen immer unter dem Namen catastic(h)umcatastic(h)o. Nach Ducange, Gloss, Latin, ist die Form catasta seit Papst Eugen IV. (1431-1447) bezeugt. Jedenfalls gehört die Entwicklung der Formen catasta-catastracadastre - franz. cachestre dem Westen, nicht aber der griechischen Sprachgeschichte an.

³ πρακτικόν, die Bezeichnung für das Protokoll einer Amtshandlung, wurde zum stehenden Ausdruck für Güterverzeichnisse. Man verstand darunter die Aufzeichnungen, die der Katasterbeamte (ἐπόπτης oder ἀναγραφεύς) an Ort und Stelle gemacht hatte, Während nun der Besitzer in früheren Zeiten auf Verlangen einen Auszug (Kopie, ίσον oder ἴσον) aus den Kodizes der Behörde erhalten hatte, verwandte man später umgekehrt eine Abschrift des dem Besitzer gegebenen Piotokolls zur Aufbewahrung bei der Behörde. So traten Bündel von πρακτικά an Stelle der alten Kodizes, die allerdings häufig wohl auch nur aus lose zusammengelegten Heften bestanden hatten.

⁴ Eine Zusammenstellung, die aber auf Vollständigkeit keinerlei Anspruch erhebt, in meinen neuen Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbistums Patras (Scriptores sacri et profani V), Leipzig, Bibl. Teubner, 1903, S. 94 n. 6. Dazu das in meinem Archiv des Herzogs von Kandia, Straßburg 1899, beigebrachte Material.

33

Wir kehren zu den Registern 1 (commentarii) zurück. Wollen wir auf die Frage nach ihrem etwaigen Fortleben in Byzanz eine Antwort erteilen, so werden wir vor allem eines berücksichtigen müssen. Der Gebrauch von Registern dürfte im byzantinischen Reich ähnlich wie an der päpstlichen Kurie in Rom in Wellenlinien verlaufen sein. (H. Steinacker, MIÖG. XXIII 8.) Es ist nicht ausgeschlossen, daß er zeitweilig gänzlich aussetzte, um wieder aufzuleben, wenn das Reich nach Überwindung kriegerischer Stürme in ruhigere Bahnen einlenkte und seine Verwaltung nach den alten Mustern wieder feiner auszugestalten begann. Allzu hohe Erwartungen aber dürfen wir wohl in keiner Zeit von der Registriertätigkeit der byzantinischen Behörden hegen. Ein Geschichtchen, das Dölger (S. 111) nach Miklosich et Müller II 196 — allerdings aus den letzten Zeiten des Reiches mitteilt, spricht Bände. Im Jahre 1393 erhielten Gesandte des Kaisers und Patriarchen, die nach Moskau und Novgorod geschickt wurden, den Auftrag, falls sie dort in den Händen von Bischöfen und Fürsten kaiserliche Goldbullen und Schreiben fänden, diese zu kopieren und die Abschriften mit nach K/pel zu bringen. Demnach hatte man entweder beim Auslauf der kaiserlichen Gnadenverleihungen keine Dupla zurückbehalten oder diese waren im Laufe der Zeit verlorengegangen. Das letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein. Daran aber war in erster Linie die Art der Aufbewahrung schuld. Zunächst besaß man anscheinend gar keine oder doch keine genügende Indizes. Ferner hat man sicherlich nicht immer eine wirkliche Registrierung, d. h. Eintragung in ein eigens dazu bestimmtes Buch, vorgenommen. Man begnügte sich damit, die Konzepte (σχεδάρια) der auslaufenden Schriftstücke mit den Anlagen, wozu wohl häufig genug auch ältere Urkunden (im Original oder in Abschrift) gehörten, bündelweise geordnet in die Repositorien zu legen 2. Das Prinzip der Anordnung

Ernst Gerland

war dabei nach wie vor das chronologische, wobei die Benennung der Bündel oder Kodizes nach den Namen der jeweils amtierenden Amtsvorstände erfolgt zu sein scheint 1. Auf diese Weise besaß man eine Übersicht nur für die letzten Jahre, die Urkunden älterer Zeit aber mußten nach und nach gänzlich in Unordnung geraten 2. Man registrierte eben nur für den praktischen Gebrauch und anscheinend nur in den Büros der Spezialbehörden 3. Commentarii principis. in die der gesamte Auslauf des Kaisers eingetragen worden wäre 4 und ein Zentralarchiv 5 dürfte es demnach nicht gegeben haben. Nun erlaubt uns allerdings der Stand unserer Kenntnisse vorläufig

Müller I 495, 508, 527, 595, II 7, 54, 56, 170), (παρα)σημειούν (von II 51 an zahlreich). έγένετο ή παρασημείωσις (II 221 u. 235), so hängt das damit zusammen, daß wir gerade bei diesen beiden Bänden das allmähliche Anwachsen der juristischen Bedeutung der Registrierung gut beobachten können. Erwecken die älteren Eintragungen noch durchaus den Eindruck der alten, nur zur Stütze des Gedächtnisses bestimmten commentarii, so nehmen die jüngeren, um einen Vergleich zu gebrauchen, den Charakter von Notariatsregistern an; der Eintrag in das Buch ersetzte augenscheinlich vollständig die ausgestellte Urkunde. — Auf das abgekürzte Verfahren des Einlegens in die Repositorien ohne eigentliche Registrierung weist der Gebrauch des Verbums τιθέναι in verschiedenen Compositis (ἀπο-, ἐναπο-, ἐν-, κατατιθέναι) sowie des Substantivums θέσις, worunter ein solches Aktenbündel verstanden wurde. παρεκβάλλειν bedeutet eine Abschrift aus den Registern nehmen, ἀντιβάλλειν = die παρεκβολή oder Kopie (ໂσον) mit dem Original (πρωτότυπον) collationieren. Daß es sich um eine Kopie handelt, bezeichnete man, namentlich bei den Angaben über Datierung, Unterschrift. Siegelung und Registrierung durch die Formel είχε τὸ (είχε καὶ, είχε οὕτως und ähnlich oder auch nur tò). Eine Behandlung der termini technici des Urkundenwesens und vor allem der verschiedenen und, wie mir scheint, etwas schillernden Bezeichnungen für die Urkunde selbst ist ein dringendes Bedürfnis; wir dürfen sie wohl von Fr. Dölger erwarten.

¹ Vgl. hierür und für das Vorhergehende Dölger S. 100—102 u. 111—112; ferner Ducange, Gloss. Graec. s. v. καταστρωννύειν, σέκρετον, σχεδάριον. — Es sei hier hinzugefügt, daß der Registriervermerk häufig, wenn nicht meistens datiert wurde.

² So ist das Urkundenmaterial zugrunde gegangen. Katastrophen (Brände, Erdbeben, Plünderungen) spielten eine geringere Rolle. Nachrichten wie die des Reg. Greg. IX 22 9 (MGH., Epp. II, Berlin 1899, p. 225), daß das Archiv Kaiser Justinians I. während seiner Regierung durch Brand zerstört worden sei (vgl. H. Bresslau, Zs. d. Savigny-Stiftung VI Roman. Abt., S. 260) sind keineswegs zu übersehen, dürfen aber auch in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Das gleiche gilt von den Angaben des Niketas (Urbs capta 5, p. 786 ed. Bom.) über das rohe Verhalten der Lateiner gegenüber dem griechischen Schreibwerk.

3 D. h. der kaiserlichen Zentralverwaltung in der Hauptstadt. Da die Vorsteher der Provinzialverwaltungen selbständig zu urkunden pflegten, so nehme ich an, daß auch dort eine Registrierung stattgefunden hat.

4 Wie mir Herr Dr. Dölger mündlich mitteilt, wäre das die Aufgabe des Quaestor (κουαίστωρ) gewesen. Ich darf hinzufügen, daß unter Kaiser Konstantinos IV. Pogonatos der Quaestor Joannes den Vätern der 6. ökum. Synode (681) im Auftrag des Kaisers χαρτία καὶ κωδίκια überbringt. Um commentarii principis handelt es sich dabei aber nicht (vgl. actio XII bei Mansi XI 521-524).

⁵ Auch die Stelle bei Michael Attaleiates, Historia (CSHB.), Bonn 1853, p. 21²³ bis 223 (vgl. F. Dölger S. 111 n. 8) läßt auf ein Zentralarchiv nicht schließen. AfU XIII.

¹ Die Geschichte auch dieses Wortes ist dunkel. Joannes Lydos III 20 (Mitte des 6. Jahrh.) prunkt mit seiner Kenntnis der römischen βέγεστα (βήγεστα); c. 130 Jahre später erscheint in den Akten der 6. ökum. Synode (681) das Wort in der Form βέγιστρον (actio XII u. XIII passim, bei Mansi XI 528, 544, 545, 548, 560, 572, 573, 575). Sollte die Entwicklung über den gen, plur, regestorum (vgl. regestorium bei Ducange, Gloss. Latin. s. v. regestum) vor sich gegangen sein?

² Sehr instruktiv hierfür sind die Bemerkungen Kaiser Isaaks II. Angelos in der für Genua ausgestellten Urkunde vom Jahre 1192 bei Miklosich et Müler III 259. Aus dieser Sitte erklärt sich wohl, daß so häufig nur von der χαρτία irgendeines Büros (σέκρετον), nicht aber von κώδικες oder κωδίκια die Rede ist. Der Ausdruck für die eigentliche Registrierung (insinuare) ist καταστρωννύναι (latein. sternere, s. E. Zachariae von Lingenthal Ius graecoromanum III 549 zum Jahre 1192). Das Wort wird bis in die neueste Zeit gebraucht (s. für das 17. Jahrh. A. Papadopoulos-Kerameus, Άναλεκτα Ἱεροσολυμιτικής σταχυολογίας IV 92², 937, 94²7, 96¹5 (ἐστρώθη), 103¹9; für das 18. Jahrh. ib. IV 5512, 571, 607, 614, 6129, 6223; für das 19. Jahrh. ib. IV 10613). Es kommt übrigens auch in der Bedeutung inserere vor, s. ib. IV 1074 u. 1076. Wenn in den späteren Teilen der codd. Vindob. graec. 47 u. 48 für die Registrierung sehr häufig allgemeinere Ausdrücke gebraucht werden, wie (έγ)γράφειν (Miklosich et

34

nicht, ein endgültiges Urteil abzugeben. Wir können augenblicklich nur sagen, daß wir im allgemeinen Registriervermerke (meist auf der Rückseite der Urkunden), erst seit der Mitte des II. Jahrhunderts, also kurz vor der Komnenenzeit, von da an allerdings reichlich und ausführlich, nachweisen können 1. Was die späteren Jahrhunderte betrifft, so scheint mit der Eroberung durch die Lateiner die Registriertätigkeit der weltlichen Behörden ins Stocken, vielleicht gänzlich außer Gebrauch gekommen zu sein. Die Nützlichkeit des Registrierens hat allerdings schon Kaiser Michael VIII. Palaiologos wieder erkannt; denn er bestimmt, daß ein für Theodoros Skutariotis erfolgter Gnadenerlaß in die vom Chartophylax der Großen Kirche geführten Register eingetragen werde 2. Zu einem ernsthaften Versuch, das Registrieren auch in der kaiserlichen Kanzlei wieder einzuführen, scheint es aber erst unter Kaiser Manuel II. in den Jahren 1393/4 gekommen zu sein 3. Wieweit dieser Versuch Erfolg hatte, entzieht sich unserer Kenntnis 4. Es scheint, daß uns die kaiserlichen Register restlos verlorengegangen sind 5. Auch von Überresten der Register der Provinzbehörden oder der Munizipien ist mir nichts bekannt 6. Viel besser steht es auf dem Gebiete der kirchlichen Behörden.

¹ Ganz fehlen Hinweise auf die Registrierung auch für die frühere Zeit nicht. έγραφη καὶ έν ύπομνήμασι έξετέθη καὶ σφραγισθέν έπεδόθη (a. 987) bei Miklosich et Müller IV 314/15; mehr ist mir nicht bekannt.

² Es ist schade, daß uns gerade an dieser Stelle der Druck bei Miklosich et Müller V 249 im Stiche läßt. Die Lesart ἐπιγνωσθήναι findet sich sowohl bei Zachariae III 599 wie bei Rhalles und Potles V 326; es wäre festzustellen, was der Kodex des Gerasimos bietet. Übrigens kommen beide Lesarten sachlich auf dasselbe hinaus, denn auch ἐπιγνωσθῆναι bedeutet, der Chartophylax solle in seinen Registern von dem Erlaß des Kaisers - natürlich durch einen Eintrag - »Kenntnis nehmen«. - Einen solchen Befehl an den Chartophylax finden wir auch sonst, z. B. von Alexios I Komnenos im Jahre 1094 bei Zachariae, Ius graeco-romanum III 385.

3 Am 12. Juni 1394 erließen Kaiser und Patriarch den Befehl, künftig in ihren Urkunden bei der Datierung nicht nur Monat und Indiktion, sondern auch den Tag des Monats und das Jahr zu nennen; dieser Befehl wurde durch die ἐνδημοῦσασύνοδος wiederholt (Miklosich et Müller II 214-215). In der letzten Urkunde heißt es am Schluß: ὅθεν . . . ἐγένετο καὶ ἡ παροῦσα παρασημείωσις γραφεῖσα ἔν τε τῆ βασιλική θέσει καὶ έν τῷ ἱερῷ τῆς ἐκκλησίας κώδικι. Ich nehme an, daß der oben mitgeteilte Befehl vom Jahre 1393, in Rußland Abschriften von kaiserlichen Urkunden zu nehmen, mit diesen Reformversuchen zusammenhängt.

4 Im Jahre 1395 wurde eine allerdings rein kirchliche Angelegenheit auf Wunsch des Kaisers nur im Kodex des Patriarchates registriert (Miklosich et Müller II 253 bis 264).

5 Das Vorsatzblatt im cod. Monac, graec. 372 könnte einem solchen Register entstammen, allein es kann gerade so gut aus einem kirchlichen Register, ja auch aus einem Kopialbuch herausgenommen sein. Das Blatt ist an einer Seite stark beschnitten, um es für unseren Kodex brauchbar zu machen. Bei einer Behandlung der darauf überlieferten Urkundentexte muß man die ursprüngliche Anordnung der Seiten beachten, was P. Marc, Plan S. 19 Nr. 17, entgangen ist.

6 Mit dem Verschwinden des dekurionalen Systems mußten natürlich auch die Gesta municipalia ihr Ende finden. Darin hat Bruno Hirschfeld, Die Gesta municipalia

Hier sind wir in der glücklichen Lage, daß uns durch die verständige Sammeltätigkeit des kaiserlichen Gesandten Augerius Ghislain von Busbeck (1522—1592) zwei Kodizes erhalten sind — wie mir scheint, die Originalregister — die sich jetzt in der ehemaligen Hofbibliothek zu Wien befinden (codd. Vindob. hist. graec. 47 u. 48, früher 65 u. 66, s. P. Lambecius VIII 1065). Diese Register, die nach Patriarchen geordnet, die Jahre 1315—1402 umfassen, stehen durchaus nicht vereinzelt da. Sie finden ihr Analogon in den neuen Registerbänden des K/pler Patriarchates (von 1538 an), die K. Sathas, Meocuωνική βιβλιοθήκη III p. ί—ιά verzeichnet hat ¹. Aber auch nach rückwärts können wir die Geschichte dieser Register verfolgen. So ist uns für das Jahr 1203 ein Register bezeugt, das genau den zwei uns erhaltenen Bänden entsprochen zu haben scheint 2. Dasselbe gilt für die Jahre 1227 und 11913. Ferner hören wir für das Jahr

Das byzantinische Registerwesen

in römischer und frühgermanischer Zeit, Dissertation Marburg 1904, S. 56, recht. Das Aufhören der städtischen Selbstverwaltung ist natürlich erheblich früher anzusetzen als die beiden Novellen Kaiser Leons VI. des Weisen (886-911), durch die dieser gesetzliche Bestimmungen für erloschen erklärte, die längst faktisch jede Bedeutung verloren hatten (vgl. Zachariae, Ius graeco-romanum III 138-140, coll. II Nr. 46 u. 47, auch p. 175, coll. II Nr. 78, dazu Hirschfeld S. 13; H. Monnier, Les Novelles de Léon le Sage [Bibliothèque des universités du midi, fasc. XVII], Bordeaux 1923 S. 9-10). Die etwaige Weiterentwicklung der Gesta municipalia zu Notariatsregistern (vgl. K. Brandi, Byz. Zs. XIII 691) ist eine Frage für sich, die von einem Juristen behandelt werden müßte.

¹ Das in diesen Bänden enthaltene Material ist von großem Wert für die neuere Geschichte der orthodoxen Welt. Ich gebe zu, daß für seine Erschließung mancherlei getan ist (vgl. Papadopoulos-Kerameus, Byz. Zs. XIV 384-385). Allein eine wissenschaftliche Behandlung, wobei die Erfahrungen, die an den Archivbeständen des Vatikans gemacht worden sind, zugrunde zu legen wären, steht doch noch aus. Dabei müßten auch die Abschriften und Sammlungen berücksichtigt werden, die in andere Bibliotheken geraten sind, z. B. cod. St. Sepulcri 4 (vgl. Papadopoulos-Kerameus, 'lεροσολυμιτική βιβλιοθήκη IV 7-21 u. P. Marc, Plan S. 22 Nr. 25), cod. St. Sepulcri 2 (früher 184), die Νομική συναγωγή des Patriarchen Dositheos von Jerusalem (vgl. Sathas, Meo. Bibl. III p. $\Sigma\alpha'-\Sigma\gamma'$ u. 545-604 sowie Marc S. 21 Nr. 20), cod. 11 der Bibliothek des Έλληνικός φιλολογικός Σύλλογος zu K/pel (vgl. Papadopoulos-Kerameus, Byz. Zs. XIV 385). Für die wissenschaftlichen Institute der orthodoxen Völker eröffnet sich hier ein reiches Feld der Betätigung.

² In einer Urkunde aus dem Jahre 1397 wird Bezug genommen auf eine ältere Urkunde (ed. Buchon, Recherches historiques I p. LXXXI-LXXXIV, vgl. auch Bees. Byz. Zs. XV 471) und dabei folgendes gesagt: ην οῦν ἀναγκαῖον ἐντεῦθεν προκομισθήναι τι πρός ανάμνησιν έγγραφον των προβάντων επεί γουν δ τιμιώτατος μέγας χαρτοφύλαξ κώδικα προυκόμισε παλαιόν, έν ψ κατά τὸ τότε ἐπικρατοῦν ἔθος αί καθημεριναί συνοδικαί πράξεις έσημειούντο, καί τούτον άναπτύξας εύρεν έκτεθεμένην είς πλάτος τὴν πρώτην πράξιν ἐκείνην, s. Miklosich et Müller II 288 = Joseph Müller, Byz. Analekten Wien. Sbb. 1853 IX S. 397; vgl. auch S. 347 u. 350.

³ Die Register gehen jedesmal — es handelt sich um 3 Stellen — unter der Bezeichnung al ήμερήσιαι συνοδικαὶ παρασημειώσεις. Chartophylax war im Jahre 1227 Ἰωάννης δ Αὐληνός, im Jahre 1191 Εὐστάθιος δ Χαντρηνός. Es ist bezeichnend, daß die Registrierung der Urkunden des Patriarchates auch nach dem Lateinersturm von 1204 beibehalten wurde. Man vgl. 1) für 1227: A. Papadopoulos-Kerameus, Άναλ. 1164 von einer Bombycinhs. des Patriarchates, in der προστάγματα καὶ γράμματα des Kaisers und des Patriarchen registriert waren 1. Sehr interessant ist eine Angabe in der von Philipp Meyer edierten »Erzählung«, die Geschichte des Athos betreffend. Patriarch Nikolaos (1084—1111) war beschuldigt worden, durch eine ἐντολή in die kaiserlichen Rechte über den Athos eingeriffen zu haben. »Er verteidigte sich gegen den Kaiser, indem er den Kodex bringen ließ, in dem er seine Erlasse kopierte.« Die ἐντολή war darin nicht zu finden ². Auf eine noch ältere Zeit weist eine Pergamenths, nach der Patriarch Kyrillos Lukaris im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Urkunde des Patriarchen Polyeuktos vom Jahre 966 kopieren ließ 3. Für die früheren Jahrhunderte fehlen mir wieder — wie bei den weltlichen Registern — die Belege. Es ist aber von großer Bedeutung, daß uns die actiones XII und XIII des 6. ökumenischen Konziles von 681, deren Bedeutung für die Erkenntnis des Archivwesens des Patriarchates bereits gestreift wurde, auch hier nicht im Stiche lassen. Wir ersehen daraus, daß auch damals schon Register des Patriarchates, bzw. der ένδημοῦσα σύνοδος geführt wurden 4.

Um diese wichtige Tatsache zu verstehen, müssen wir uns klar machen, daß die Kirche in Byzanz, genau wie im Westen, viel konservativer 5 und im Aufbewahren ihrer handschriftlichen Schätze —

έροσ. σταχ. IV 11815 (die Datierung enthält einen Fehler); 2) für 1191 derselbe, Byz. Zs. XI 78 = Άναλ. Ίεροσ σταχ Ι 46115 = Sakkelion, Δελτίον τῆς ίστ. καὶ έθνολ. εταιρίας III 422; 3) wieder für 1191 A. Papadopoulos-Kerameus, Άναλ. Ίεροσ. σταχ. I $_463^{26}$ = Sakkelion, Δελτίον III 424.

τ (ἐν) τῷ βιβλίω τῆς πατριαρχικῆς βιβλιοθήκης <τῷ> βαμβικίνψ bei A. Papado-

poulos Kerameus, Άναλεκτα Ἱεροσολυμιτικής σταχυολογίας IV 10719.

² Philipp Meyer, Die Haupturkunden für die Geschichte der Athosklöster, Leipzig 1894, S. 46 u. 178 (ich verdanke die Mitteilung dieser Stelle H. Dr. Dölger).

3 ἐν παλαιῷ μεμβρίνω κώδικι τι. τοῦ παλαιοῦ καὶ ἀρχαίου κώδικος (Κ. Sathas, Μεσαιωνική βιβλιοθήκη III p. θ' nach Δοσιθέου Νομική συναγωγή = cod. St. Sepulcri 2, p. 304/5). Die Hs. gehörte der Großen Kirche von K/pel, es dürfte sich also um ein Register, nicht um ein Kopialbuch des Klosters Dimitsana haudeln. Daß das Register aus der Zeit des Patriarchen Polyeuktos stammte, ist natürlich nicht ohne weiteres sicher; denn ältere Urkunden wurden, wenn sie gebraucht wurden, häufig von neuem registriert.

4 Γεώργιος δ . . . χαρτοφύλαξ είπε· τὸ κωδίκιον, δέσποτα, ήτοι ρέγιστρον τὸ έχον τὰ ἰσότυπα τῶν γενομένων συνοδικῶν ἀπό τε Θωμᾶ Ἰωάννου καὶ Κωνσταντίνου τῶν . . . πατριαρχῶν τῆς βασιλίδος ταύτης πόλεως ὕπεστί μοι ἐνταῦθα (Mansi XI 575); im Anschluß daran werden p. 575 noch dieimal die ρέγιστρα συνοδικών, bzw.

das κωδίκιον ήγουν(ήτοι) βέγιστρον erwähnt.

5 Noch bei Pseudo-Codinus Curopalata, De officialibus, cap. I p. 4¹⁸ ed. Bekker, Bonn 1839 erscheint der Titel ὑπομνηματογράφων für einen geistlichen, nicht aber für einen staatlichen Beamten. Das Amt fiel häufig, aber nicht immer mit dem des Chartophylax zusammen (vgl. die Bemerkungen zu Codinus p. 136-137). Urkundlich finde ich den ὑπομνηματογράφος an folgenden Stellen belegt: für das Patriarchat von Konstantinopel anno 1191 (A. Papadopoulos-Kerameus, Άναλ. Ίεροσ. σταχ. II 37023) u. anno 1394 (bei Miklosich et Müller II 204, hier unterzeichnet er selbständig nach dem μέγας Archiv und Bibliothek fielen zusammen - viel sorgfältiger gewesen ist als die weltlichen Behörden. Es kam aber noch ein weiterer Umstand hinzu, der die dauernde Führung von Patriarchatregistern nahelegte. Das war die Praxis der Konzilsverhandlungen. Diese hatte ja im Anschluß an die der Senatsverhandlungen ihre Ausbildung erfahren 1. Genau wie im Senat wurden die Protokolle der einzelnen Sitzungen durch Schnellschreiber aufgenommen und später in einem offiziellen Bericht zusammengefaßt. Daneben wurden die Beschlüsse für sich redigiert 2. Auf die letztere Gewohnheit kommt es hier an. In K/pel tagte ja eine dauernde Synode, unter deren Mitwirkung der Patriarch seine Entscheidungen zu treffen pflegte, die ἐνδημοῦσα σύνοδος, d. h. die Gesamtheit der gerade in der Reichshauptstadt anwesenden Bischöfe. Die Beschlüsse dieser Synode wurden registriert. Wir haben also hier eine Registerführung, die in ihren Anfängen von den commentarii der weltlichen Behörden allerdings abweicht, in der Praxis aber ihr doch sehr nahe kam. Um reine Auslaufregister handelt es sich hier nicht, da man, immer mit Rücksicht auf den praktischen Zweck, gern auch ältere Urkunden, deren man zur Erledigung einer Angelegenheit bedurfte, zumal wenn sie der Gefahr des Unterganges ausgesetzt schienen 3, oder den Wortlaut kaiserlicher Schreiben, die zu einer Verhandlung Anlaß gaben, überhaupt das, was wir »Anlagen« nennen, mitregistrierte. Selbst bloße Notizen, die wichtige Tatsachen im Gedächtnis festhalten sollten 4, wurden in die Register aufgenommen. Mit einem Wort, der Charakter der alten Amtstagebücher war hier trotz des abweichenden Ursprungs vielleicht besser gewahrt als bei den Registern der weltlichen Behörden. Im einzelnen bleibt dabei der Spezialforschung noch viel vorbehalten. Überblicken

Das byzantinische Registerwesen

² Acta (Protokolle) und Canones (Beschlüsse) der Konzilien weisen eine durchaus getrennte Überlieferung auf.

3 Vgl. die Schlußbemerkungen zu den Nr. III u. IV bei Miklosich et Müller I 125

und 126.

χαρτοφύλαξ), für die Metropolis Smyrna anno 1257 bei Miklosich et Müller IV 88, für die Metropolis Milet anno 1250 ib. VI 193, für die Metropolis Serrai (17. Jahrh.) ύπομνηματογράφων bei P. N. Papageorgiou, Byz. Zs. III 281, für den Patriarchat von Achrida (neben dem μέγας Χαρτοφύλαξ) bei H. Gelzer, Sächs. Abh. XX ξ S. 1128.

¹ H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente, Deutsche Stimmen, Köln 15. Okt. 1900, Nr. 14, in den Ausgewählten kleinen Schriften, Leipzig 1907, S. 142-155; R. v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung I 399 n. 4; P. Batiffol, Le règlement des premiers conciles et le règlement du senat (Bulletin d'ancienne littér, et d'archéol, chretienne 3 (1913) 3-19.

⁴ So werden registriert »die Besitzungen des Patriarchates auf der Insel Lemnos und die Schlösser oder ummauerten Orte (καστέλλια), die dem Patriarchen in der Umgegend von Varna gehörten« (J. Müller, Wien. Sbb. IX 365), ed. Miklosich et Müller I 95 = J. Müller Wien. Sbb. IX 414-419. Vgl. dazu auch, was Pseudo-Symeon bei Migne, PG 109 col. 804/5 u. 808 cap. 37 u. 43 über die Patriarchen Tryphon u. Theophylaktos berichtet.

wir aber die Entwicklung, wie sie uns für die Jahre 1315—1402 in den beiden Wiener Hss. vorliegt, so kann man wohl sagen, daß der tagebuchartige Charakter immer schärfer hervortritt. Eintragungen in die Register, z. B. bei den professiones fidei (orthodoxae) oder den promissiones clericorum (hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit und sittlichen Lebensführung) wurden später anscheinend vorgenommen, ohne daß die Ausstellung einer Urkunde vorausgegangen wäre. Es handelt sich nur noch um die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls, und man hat den Eindruck, daß sich diese Register des Patriarchates der Art der westeuropäischen Notariatsregister mehr und mehr näherten (s. oben).

Die Genauigkeit der Registerführung war natürlich von der Persönlichkeit der betreffenden Beamten — in der Hauptsache des Chartophylax — abhängig. Da nun diese Beamten mit einem neuen Patriarchen meist wechselten, so ist ein beständiges Schwanken bemerkbar. Dazu kam, daß für die Aufbewahrung älterer Register es auch hier an der nötigen Sorgfalt gefehlt zu haben scheint. Immerhin konnte es dem Auge der Kaiser und des Publikums nicht entgehen, daß man hier eine Einrichtung besaß, die imstande war z. B. die Kunde von kaiserlichen Gnadenbeweisen besser festzuhalten, als das bei den Registern der weltlichen Behörden möglich war. Wir verstehen daher einerseits die freundliche Fürsorge, die Kaiser Alexios I. Komnenos dem Amte des Chartophylax zuteil werden läßt 1, andererseits die Befehle, kaiserliche Erlasse in die Register des Patriarchates einzutragen 2.

Wir dürfen annehmen, daß auch bei den anderen Patriarchaten Alexandrien, Antiochien, Jerusalem 3, beim Patriarchat von Ochrid, sowie in sämtlichen Metropolen und Bistümern 4 Register geführt worden sind. Unverstand und Schlendrian haben auch hier zum Verlust des größten Teiles des Materiales geführt. Unter diesen Umständen mußte schon früh auf seiten der Urkundenempfänger das Bestreben hervortreten, durch geeignete Maßnahmen den Wortlaut der auch in ihren Archiven vom Untergang bedrohten Urkunden

² S. oben p. 34 n. 2. Man vgl. auch, was Fr. Dölger S. 110 über die mangelnde

Zuverlässigkeit der byzantinischen Kataster gesagt hat.

zu retten. So entstanden die Kopialbücher, die namentlich von Kirchen und Klöstern angelegt wurden. Von ihnen ist uns eine größere Anzahl erhalten¹. Das berühmteste dieser Bücher, cod. Taurin. 237 (s. Pasini I 319-362), das durch eigenhändige Unterschrift Kaiser Andronikos' II. und des Patriarchen Joannes (Bekkos) publica fides erhalten hatte 2, ist uns allerdings in der Unglücksnacht vom 25./26. Januar 1904 durch Brand verlorengegangen 3. Andere wie die des Klosters St. Mariae Deiparae in monte Lembo (bei Smyrna) 4, des Klosters St. Pauli in Monte Latro (bei Milet) 5, des Klosters St. Joannis Baptistae in monte Μενοικίς (bei Serrai) 6, des Klosters τῆς Ἐλεούσης (bei Stroumitza) 7, des Klosters St. Joannis Baptistae auf dem

Das byzantinische Registerwesen

² Der Patriarch, falls es Joannes Bekkos war, unterzeichnete anscheinend früher, noch zu Lebzeiten Kaiser Michaels VIII; Kaiser Andronikos unterzeichnete für seinen inzwischen verstorbenen Vater im Jahre 1286; vgl. die den Unterschriften vorausgehenden Verse bei Miklosich et Müller IV 429-430, bei Pasini I 359; s. auch M. Treu, Byz. Zs. V 551.

3 K. Krumbacher, Die griechischen Hss. der Turiner Bibliothek, Byz. Zs. XIII 1904 S. 703 = Les mss. grecs de la Bibliothèque de Turin (SA aus Revue des études grecques, Paris 1904) S. 15; dazu Giovanni Corrini, L'incendio della biblioteca nazionale di Torino, Torino-Genova 1904. Nach Ausweis der Verzeichnisse von 1904 (Inventario dei codici superstiti greci e latini antichi della Biblioteca nazionale di Torino, SA aus Rivista di filologia e d'istruzione classica, Torino 1904) und von 1924 (Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia, vol. 28: Torino, Firenze 1924) sind anscheinend nicht einmal Bruchstücke der Hs. erhalten geblieben.

4 Ed. Miklosich et Müller IV 1—289 nach cod. Vindob. hist. graec. 125, olim 68 (anscheinend das Original). Vgl. hierfür die treffliche Publikation von Fr. Dölger: Chronologisches u. Prosopographisches zur byz. Geschichte des 13. Jahrhunderts (Byz. Zs. XXVII 201-320).

5 Ed. Miklosich et Müller IV 290-329 nach cod. Vatic. Urbin. graec. 80 fol. 250ff. (wohl eine Abschrift).

6 Ed. K. Sathas, Μεσαιωνική βιβλιοθήκη Ι 211-242, vollständiger Miklosich et Müller V 88-134 (die handschriftlichen Verhältnisse bedürfen noch der Klärung, vgl. Papageorgiu, Byz. Zs. III 227; Miklosich et Müller V 134; Marc, Plan S. 95).

7 Ed. L. Petit, Izvjestija russkago archeologičeskago instituta v K/polje VI 25 bis 46 (nicht nach dem Original des Ibererklosters auf dem Atkos, vgl. Marc, Plan S. 96),

¹ J. Nicole, Une ordonnance inédite de l'empereur Alexis Comnène I sur les privilèges du χαρτοφύλαξ (Byz. Zs. III 17-20).

³ Für die »Ephemeriden« des Patriarchates Alexandrien s. Schwartz, Gött. Nachr. 1904 S. 335. Für Jerusalem besitze ich nur Nachrichten aus der neueren Zeit; s. A. Papadopoulos-Kerameus, Άναλ. Ίεροσ. σταχ. IV 534¹⁴ (1707), II 401¹⁴, 401²³, 40225 (1708), IV 608 (1710), 615 (1730), 6130 (1766), 6224 (1790), 10613 (1841); dazu für einzelne Kirchen ib. IV 57¹ (1744) u. 53¹³ (1749). Auf Vollständigkeit erhebe ich natürlich keinen Anspruch.

⁴ Es scheint, daß die Hinterlassenschaft Ochrids und seiner Suffragane sehr reichhaltig ist; ich verweise nur auf Marc, Plan S. 98—99, wo natürlich auch die Arbeiten H. Gelzers verzeichnet sind; s. auch Bees, Byz. Zs. XV 487-488.

¹ Mir sind bekannt geworden: Codex der Metropolis Serrai (1603—1837), s. P. N. Papageorgiou, Byz. Zs. III 260-285 u. Marc, Plan S. 94; 3 Kodizes der Metropolis Smyrna (1690-1863), sie befanden sich in der Bibliothek der Evang. Schule zu Smyrna, s. N. K. Ch. Kostes, Δελτίον VI 164—166 u. Marc S. 109); 2 Kodizes der Metropole Larissa (1688—1857 u. 1647—1868) = codd. Athen 1471 u. 1472, s. Sakellion, Κατάλογος των χειρογράφων της Έθνικης βιβλιοθήκης της Έλλάδος, Athen 1892, S. 263, Marc S. 112, N. A. Bees, Byz. Zs. XV 457; ein Kodex, das Bistum Helos, sowie die Metropole Monembasia und Kalamata betreffend (18. u. 19. Jahrh.), in Privatbesitz, s. N. A. Bees, Δελτίον VI 186-208, Byz. Zs. XV 471 u. 473, Marc, Byz. Zs. XIII 698; ein Kodex der Metropole Trapezunt (begonnen 1698), s. Papadopoulos-Kerameus, Byz. Zs. XIV 386; ein Kodex des Bistums Chaldia, s. Papadopoulos-Kerameus Münch, Sbb, 1886 S. 301, Μαυρογοροάτειος βιβλιοθήκη, Beilage, K/pel 1884, S. 75; Fr. Cumont, Byz. Zs. XIV 383; ein Kodex der Metropole Nikomedeia (von 1600 an), s. N. A. Bees, Byz. Zs. XV 449; ein Kodex der Metropole Neai Patrai, s. N. A. Bees, Byz. Zs. XV 463; ein Kodex der Metropole Lakodaimon, s. N. A. Bees ib. 469.

Berge Bazelon (Zaboulon) bei Trapezunt ¹ u. a. sind uns aber erhalten und gewähren einen guten Begriff von dieser Art der Urkundenbehandlung.

Bei dieser Gelegenheit muß einer weiteren Art von Urkundensammlungen gedacht werden. Diese Sammlungen verdanken ihre Entstehung nicht sowohl dem praktischen Bedürfnis, als vielmehr einem wissenschaftlichen Interesse. Theologische, juristische, historische Studien führten zur Sammlung urkundlicher Belege. Am denkwürdigsten war hier die Tätigkeit des Kanonisten Theodoros Balsamon. Aber auch kleinere Geister haben uns durch ihren Forschungs- und Sammeltrieb eine Reihe der wichtigsten Urkunden bewahrt.

Bei dem bisher Vorgetragenen sind die Urkunden der Kaiser und Patriarchen, der nachgeordneten weltlichen Beamten und geistlichen Würdenträger besprochen worden. Es fehlt noch das weite Gebiet der Privaturkunden. Diese hängen natürlich mit der Organisation der Rechtspflege aufs engste zusammen. Was die uns erhaltenen, ziemlich zahlreichen Urkunden dieser Art betrifft, so ist dabei zu beachten, daß hier, zumal in den Landstrichen, die seit 1204 der Eroberung durch die Lateiner anheimfielen, eine sehr starke Beeinflussung durch die westliche, also namentlich italienische Praxis stattgefunden hat. Wir haben also hier die eigentümliche Tatsache, daß östliche Gewohnheiten, die auf den Westen übertragen waren und dort eine besondere Entwicklung erfahren hatten, später in den Osten zurückkehrten und hier auf ihrem eigenen Mutterboden umgestaltend einwirkten. Auch hier bleibt der Einzelforschung noch ein weites Feld der Betätigung geöffnet 2. Bekanntlich war es ein genialer Gedanke K. Krumbachers, das griechische Urkundenmaterial im Zusammenhang nach modernen Grundsätzen zu publizieren (Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit). Der Ausführung dieses Gedankens setzten sich aber erhebliche Schwierigkeiten innerer und äußerer Art entgegen. So ist es gekommen, daß bis jetzt nur ein Teil der eben alls von Krumbacher geplanten 3 und von seinem Nachfolger A. Heisenberg energisch geförderten Regesten erschienen ist: Franz Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565-1453, München und Berlin 1924 ff. Was die Publikation der Texte betrifft, so stehen sich noch immer zwei Anschauungen gegenüber 1. Entweder Anordnung streng nach dem Kanzleiprinzip (Provenienz) oder nach der Art der Überlieferung (Originale, Register, Kopialbücher, Gesetzessammlungen, Kanones. Typika oder Klosterregeln, wissenschaftliche Sammlungen theologischen, juristischen, historischen Charakters und ähnliches 2. Das erste Prinzip 3 ist für die Bearbeitung der Regesten das allein richtige: es bietet aber auch große Vorteile bei der Herausgabe der Texte. Denn es gewährleistet am ersten restlose Erfassung des gesamten Materiales, es erfordert die Heranziehung sämtlicher Hss. für einen bestimmten Urkundentext, es bietet vor allem dem künftigen Benutzer die größte Bequemlichkeit. So wirkt es, rein theoretisch betrachtet, außerordentlich bestechend. Allein für die praktische Durchführung der Aufgabe ergeben sich mancherlei Schwierigkeiten: 1. Bei der Anordnung der Urkunden der nachgeordneten weltlichen Beamten und geistlichen Würdenträger oder gar der Privaturkunden wird sich eine starke Zersplitterung ergeben (s. A. Hofmeister, Gnomon I 355), 2. bei der Behandlung der in Schriftstellern überlieferten Urkunden muß die Frage der Textüberlieferung jedes einzelnen Schriftstellers aufgerollt werden, 3. die auf Grund wissenschaftlicher Sammeltätigkeit entstandenen Hss. können doch nicht ausgebeutet werden. ehe die Art dieser Hss., ihre Entstehungsgeschichte, der wissenschaftliche Charakter des betreffenden Sammlers analysiert ist 4, 4. ein Zerreißen der einzigen uns erhaltenen Registerbände (Vindob. hist. graec. 47 u. 48), der wichtigsten Kopialbücher, selbst einiger sogenannter wissenschaftlicher Sammlungen, das damit vielleicht verbundene Unterdrücken sämtlicher Bemerkungen über Registrierung oder Kopierung würde jedes weitere Eindringen in die Eigenart der Überlieferung, ja in die Diplomatik überhaupt unterbinden, 5. die Frage

¹ Vgl. A. Papadopoulos-Kerameus, Μαυρογορδάτειος βιβλιοθήκη. Beilage: Ἀνέκδοτα Ἑλληνικά, Konstantinopel 1884, S. 75—77; Marc, Plan S. 27; Fr. Cumont, Byz. Zs. XIV 382; Papadopoulos-Kerameus, Byz. Zs. XIV 387; E. Th. Kyriakides, ¹O Ἑλληνικός φιλολογικός Σύλλογος XXVII, K/pel 1900, S. 361—362; vor allem die von Fr. Dölger, Byz. Zs. 27. (1927) 291 n. 1 zitierte Publikation von Th. Uspensky u. V. Benešević.

² Genannt sei hier nur Giannino Ferrari, I documenti greci medioevali di diritto privato dell' Italia meridionale e loro attinenze con quelli bizantini d'Oriente e coi papiri greco-egizii [Byzantinisches Archiv, Heft 4] Leipzig 1910.

³ Es war davon zuerst auf der 3. Generalversammlung der Internat. Assoziation der Akademien in Wien (1907) die Rede (s. Byz. Zs. XVI 767). Schon im Jahre 1894 aber hatte die Petersburger Akademie der Wissenschaften ein solches Regestenwerk ins Auge gefaßt (Viz. Vremennik I 1894 S. 249—252; Diehl, Revue de synth. hist. 3 (1901) 216.

¹ Die sog. ∍regionale Anordnung« (s. C. Jireček u. Sp. Lampros, Byz. Zs XIII 693—697, bedingt auch E. Gerland, MIÖG XXXIV 1913 S. 674 fl.) kann als erledigt betrachtet werden.

² Die einzelnen Genera sind nicht immer genau zu sondern: so sind Typika vereinigt mit Kopialbüchern, wissenschaftliche Sammlungen nehmen den Charakter der Kopialbücher an usw.

³ Am folgerichtigsten dargelegt von K. Brandi, Byz. Zs. XIII 690—693 und Göttingische Gelehrte Anzeigen 1925 S. 111—118.

⁴ Persönlichkeiten, wie die des Theodoros Balsamon (12. Jahrh.) oder für die neueren Zeiten der Patriarchen von Jerusalem Dositheos (17. Jahrh.) und Chrysanthos Notaras (17./18. Jahrh.), müßten zunächst im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Urkundensammler klargestellt werden. Ein Exzerpieren von Hss. und regelloses Publizieren, wobei jeder Einblick in Überlieferungsverhältnisse verborgen bleibt (so bei A. Papadopoulos-Kerameus), sollte doch vermieden werden.

43

der zeitlichen Begrenzung nach oben und unten, sowie der sachlichen Scheidung, z. B. gegenüber Gesetzessammlungen oder Briefen, macht erhebliche Schwierigkieten, 6. auch die Aufteilung der Arbeit des von Anfang an international gedachen Unternehmens ist nicht einfach zu erledigen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich vielleicht, mit der zweiten Art der Publikation zu beginnen. Denn die Resultate dieser Arbeiten können auf keinen Fall als verloren gelten. Den Abschluß und die Krönung des Gesamtunternehmens würde dann die Publikation in der ersten Form bilden.

Literatur.

A. von Premerstein, RE. IV (1901) 726-768, s. v. commentarii.

U. Wilcken, Υπομνηματισμοί, Philologus 53 (1894) 80-126.

Derselbe, Das Amtstagebuch eines Strategen (Neuausgabe), Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusurkunde von L. Mitteis u. U. Wilcken I 2 Chrestomathie, Leipzig 1912, S. 59-66 Nr. 41.

Th. Mommsen, Römisches Strafrecht [Binding, Handbuch der deutschen Rechts-

wissenschaft I 4 (1899)] 512-520.

H. Bresslau, Die commentarii der römischen Kaiser u. die Registerbücher der Päpste, Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte VI Romanistische Abteilung (1885) 242-260.

Derselbe, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912) 101 ff.

H. Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem u. frühmittelalterlichem Registerwesen, Wiener Studien 24 (1902) 301-308.

Derselbe, Über das älteste päpstliche Registerwesen, MIÖG. 23 (1902) 1-49.

Derselbe, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde [Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. Al. Meister, 1. Ergänzungsband] Leipzig u. Berlin 1927.

- R. von Heckel, Das päpstliche u. sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, Archiv für Urkundenforschung I (1908) 394-424,
- L. Schmitz-Kallenberg, Diplomatik [Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. Al. Meister] I (1906) 194-198.
- O. Redlich, Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Geschichte, hrsg. G. von Below u. F. Meinecke, Abt. IV Urkundenlehre I (1907) 1-36, III (1911) 1-14.
- Fr. Dölger, Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung, besonders des 10. u. 11. Jahrhunderts [Byzantinisches Archiv, Heft 9] Leipzig 1927.
- B. Faas, Studien zur Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian), Archiv für Urkundenforschung I (1908)
- Fr. Maassen, Geschichte der Quellen u. der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters I (1870).
- K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis u. die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien, Archiv für Urkundenforschung 1 (1908) 5-86.
- Derselbe, Ravenna u. Rom. Neue Beiträge zur Kenntnis der römisch-byzantinischen Urkunde ib. 9 (1924) 1-38.
- H. Bresslau, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters, ib. 6 (1918) 21-26.
- L. Mitteis, Grundzüge u. Chrestomathie der Papyrusurkunde, hrsg. L. Mitteis u.

- U. Wilcken, Leipzig 1912, II 1 Grundzüge, S. 87-89: Die Urkunden der byzan-
- C. Neumann, Über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Zeitalter der Komnenen. Byz. Zs. 1 (1892)

Das byzantinische Registerwesen

(P. Marc), Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters u. der neueren Zeit [BAW.] München 1093.

Zur Ergänzung: Byz. Zs. XI 293-296; XIII 688-698; XIV 382-399, 748 bis 749; XV 446—494; XVI 766—767; XVII 312; XVIII 703, 711; XIX 690—691; XX 627; XXI 376, 677; XXII 309—310, 637; XXIV 286—288; XXV 260, 496 bis 506; A. Heisenberg, D. Literaturztg. 1904 Sp. 1605—1608.

Fr. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565-1435 [Corpus der griech, Urk, des MA u. der neueren Zeit A I] München 1924ff.

K. Krumbacher, Byz. LG 2 223-224 u. 514-515.

Für die byz. Geschichte kommen selbstverständlich nicht nur die Urkunden in griechischer Sprache in Betracht. Von Urkundensammlungen seien hier nur folgende genannt:

- Fr. Miklosich et J. Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi, 6 Bde., Wien 1860-1890.
- C. E. Zachariae a Lingenthal, Ius Graeco-Romanum III: Novellae Constitutiones imperatorum post Justinianum, Leipzig 1857.
- Ph. Meyer, Die Haupturkunden für die Geschichte der Athosklöster, Leipzig 1894. Actes de l' Athos (Ausgabe der Athos-Urkunden), als Beilage zum Vizantijskij Vremennik Bd. X (1903) ff.
- W. Regel, Χρυσόβουλλα καὶ γράμματα τῆς ἐν τῷ Ἁγίῳ "Όρει "Άθω . . . μονῆς τοῦ Βατοπεδίου [Schriften der St. Petersburger Universität, Hist.-philol. Fakultät] St. Petersburg 1898.

Κ. Ν. Κανελλάκης, Χιακά ἀνάλεκτα, Athen 1890,

- Γ. Α. 'Ράλλης καὶ Μ. Πότλης, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, 6 Bde., Athen 1852-1859.
- Ά. Παπαδόπουλος Κεραμεύς, Άνάλεκτα Ίεροσολομιτικής σταχυολογίας, 5 Bde., St. Petersburg 1891—1898.
- Aug. Theiner et Fr. Miklosich, Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, Wien 1872.
- G. L. Fr. Tafel u. G. M. Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz u. die Levante vom 9. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, 3 Bde. [Fontes rerum Austriacarum II 12-14] Wien 1856-1857.
- G. M. Thomas und Predelli, Diplomatarium Veneto-Levantinum [Monumenti storici, hrsg. Deputazione Veneta di storia patria, serie I, vol. V u. IX]. Venedig 1880 u. 1800.
- A. Sanguinetti u. G. Bertolotto, Nuova serie di documenti sulle relazioni di Genova coll' impero bizantino [Atti della Società Ligure di storia patria XXVIII (1898)].
- Κ. N. Sathas, Μνημεῖα Ἑλληνικῆς ἱστορίας. Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au moyen-âge. Première série: Documents tirés des archives de Venice (1400-1500), 9 Bde., Paris 1880-1890.
- Gius. Müller, Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'oriente christiano e coi Turchi [Documenti degli Archivi Toscani III] Florenz 1879.
- Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium, edidit Academia scientiarum et artium Zagrabiae (Agram) 1868 ff.
- Acta Extera [Monumenta Hungariae Historica], Budapest 1874 ff.
- Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia, collegerunt et digesse-

runt L. de Thalloczy, Const. Jirecek et Emilian de Sufflay, 2 Bde.,

Wien 1913 und 1918, 4°.

Heinrich Finke, Acta Aragonensia, 3 Bde., Berlin und Leipzig 1908 u. 1922. Vgl. I p. III: »Jaymes III. Politik ist durchaus international. Das wird vor allem dann sich zeigen, wenn einmal die Dokumente seines diplomatischen Verkehrs mit den Herrschern des Orients, die mehrere Bände füllen werden, ans Tageslicht kommen« (H. Finke); dazu p. XII u. XXI. Den auf den Orient bezüglichen Inhalt von Bd. I—II weist nach G. Pfeilschifter, Byz. Zs. 17 (1908) 531—536. Die Sammlungen der griechischen Urkunden aus Sizilien und Unteritalien verzeichnet K. Krumbacher, Byz. LG² 223—224.

E. Gerland, Neue Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbistums Patras [Scrip-

tores sacri et profani V] Leipzig, Bibliotheca Teubneriana, 1903. Derselbe, Das Archiv des Herzogs von Kandia im Kgl. Staatsarchiv zu Venedig,

Straßburg 1899.

Derselbe Histoire de la noblesse crétoise au moyen-âge, Paris 1907 (auch in der

Revue de l'Orient latin X 172-247 u. XI 7-144).

Epikritisches zu den Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden.

Mit Bemerkungen zur byzantinischen Despotenurkunde.

 $\mathbf{v}_{\mathtt{on}}$

Franz Dölger.

Nachdem ich im Bande II dieser Zeitschrift im Rahmen eines Aufsatzes: Der Kodikellos des Christodulos in Palermo auf S. 30-44 1 einen kurzen Überblick über die Arten der byzantinischen Kaiserurkunde geben durfte, konnte ich bald darauf in dem Werke: Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden, München, Mittel- und Neugriech. Seminar 1931 2 den Urkundenforschern in 65 Reproduktionen mit erläuterndem Text die bildlichen Unterlagen zu meinen Aufstellungen unterbreiten, wobei ich den Überblick in erweiterter und ergänzter Form vorlegte und eine Reihe von Besonderheiten zu erläutern versuchte. Die Facsimiles haben allgemein eine freundliche Aufnahme gefunden und den Fachgenossen diplomatisch und allgemeinhistorisch wertvolle Ausblicke und Vergleiche ermöglicht. Sie sind aber auch in einzelnen Punkten nicht ohne Widerspruch geblieben. Vor allem haben zwei hervorragende Kenner byzantinischer Urkunden, A. Sigalas in der Epeteris Hetaireias Byz. Spudon 8 (1931) 364-3733 und D. N. Anastasiević im Glasnik der Histor. Gesellschaft von Skopie II, Abt. Human. Wissensch, 5 (1932) 241-2514, bei allgemeiner Anerkennung doch gewichtige Bedenken geäußert, welche sich gerade auch auf wesentliche Punkte beziehen, wie die Spezifizierung der Arten der byzantinischen Kaiserurkunde, und auf methodologische Fragen, wie die Bestimmbarkeit der Urkunden nach paläographischen und des weiteren graphischen Kriterien. Nicht nur um den Urkundenforschern die zahlreichen fördernden Bemerkungen dieser beiden griechisch bezw. serbisch geschriebenen Besprechungen leichter zugänglich zu machen, sondern auch um die (freilich wohl bei eingehenderem Studium meiner notwendig knappen Bemerkungen zu einem erheblichen Teil vermeidbaren) dortigen Einwände im Interesse der Sicherheit des Unterbaues weiterer Forschungen zu widerlegen, erscheint

Im folgenden zitiert: Arch. 11.

² Zit.: Facs.

³ Zit.: Sig.

⁴ Zit.: An.